

Liebe Sorgeberechtigte,

die Planungen für die Unterrichtszeit ab dem SJ 2026/27 sind abgeschlossen. Hier die notwendigen Informationen und Hinweise.

Inhalt

SJ 2026/27 – Hinweise	1
1 Lernausgangslage	1
2 Leistungsbewertung & Prüfungen	2
3 Stundenpläne	2
4 Berufliche Orientierung (BO).....	2
5 Landeslizenzen für digitale Lehr-Lern-Werkzeuge	2
6 erste Schulwoche	2
7 Änderungen der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 6. August 2026	3

1 Lernausgangslage

Die Lernausgangslage in der Jahrgangsstufe 7 (LAL 7) **werden nicht verbindlich durchgeführt!** Dennoch können die dazugehörigen Materialien für folgende Fächer genutzt werden:

Fach	Biologie	Deutsch	Englisch	Mathematik	Physik
Module	- Biologie I - Biologie II - Naturwissenschaftliche Arbeitsweisen	- Lesen und interpretieren - Rechtschreiben - Lesen und verstehen - Sprachgebrauch reflektieren - Diskutieren, Argumentieren und Erörtern - Sprechen und Schreiben (Sprechen und Zuhören)	- Hörverstehen - Leseverstehen - Verfügen über Sprachliche Mittel - Schreiben - Sprachmittlung	- Fit für Zuordnungen und Prozentrechnung? - Fit für Daten und Zufall? - Fit für Geometrie? - Fit für Terme und Gleichungen? - Fit für rationale Zahlen?	- Physik - Naturwissenschaftliche Arbeitsweisen

2 Leistungsbewertung & Prüfungen

Beibehaltung der Reduzierung der Klassenarbeiten zur Entlastung der Lehrkräfte in der Sekundarstufe I

- in den JGS 7 bis 10 statt einer Bandbreite von 2-4 Klassenarbeiten nun lediglich 2 Klassenarbeiten (1 pro Halbjahr)

Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10:

Deutsch	27.04.2027	13.05.2027 (Nachschreibetermin)
Mathematik	04.05.2027	24.05.2027 (Nachschreibetermin)
Englisch	29.04.2027	20.05.2027 (Nachschreibetermin)

Die zentralen Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 8 (Orientierungsarbeiten) finden statt:

- 25.05.2027 Deutsch
- 28.05.2027 Englisch
- 02.06.2027 Mathematik

3 Stundenpläne

Die aktuellen Stundenpläne finden Sie hier: [Link](#)

4 Berufliche Orientierung (BO)

- Pilotierung [berufswahlapp](#)
 - Beginn der zweijährigen Erprobung an insgesamt 31 Pilotschulen – wir sind dabei (Verantwortlichkeit Herr Freiwald)
- Mittelaufstockung ESF+-Förderprogramm „Praxisnahe Berufsorientierung“ (PraxisBO)
 - sämtliche Projekte wurden genehmigt

5 Landeslizenzen für digitale Lehr-Lern-Werkzeuge

Ziel: Förderung von Basiskompetenzen v.a. in Deutsch + Mathematik sowie Bereitstellung von (digitalen) Unterstützungsangeboten für Schulen

- seit dem Schuljahr 2021/2022 bestehen Landeslizenzen für **3 digitale Lehr-Lern-Werkzeuge:**
 - **bettermarks:** adaptives Lernprogramm für die Förderung mathematischer Kompetenzen (Jahrgangsstufe 4-11)
 - **Antolin:** digitales Lehr-Lern-Programm zur Leseförderung (Jahrgangsstufe 1-10)
 - **ANTON:** digitale Lern-App u.a. für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Sachkunde, Deutsch als Zweitsprache u.v.m. (Jahrgangsstufe 1-12/13)
- Verlängerung der drei Landeslizenzen für komplettes Schuljahr 2026/2027 ist erfolgt

6 erste Schulwoche

In der ersten Schulwoche findet eine gesonderte Planung statt. Diese sieht pro Unterrichtstag 4h á 2 Doppelstunden, Beginn 8.25 / Ende 12.00 Uhr, vor. Die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der neuen Jahrgangsstufe 7 haben den Ablauf der Kennenlernwoche bereits vor den Ferien erhalten. Die Planung für die Jahrgangsstufen 7-10 sind in folgender Anlage ersichtlich:

- [Link](#)

7 Änderungen der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I ([Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V](#)) vom 6. August 2026

Zum 1. August 2026 ist die geänderte Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V) in Kraft getreten. **Wichtig:** Die neue Sek I-V findet im Schuljahr 2026/27 zunächst nur für die Jahrgangsstufen 7 und 8 Anwendung. Für die Jahrgangsstufen 9 und 10 gilt im Schuljahr 2026/27 weiterhin die bisherige Verordnung. Dies gilt auch für die Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2027/28. Diese Übergangsregelung für die Abschlussjahrgänge, die bis zum 31.07.2028 noch gilt, ist in § 59 Sek I-V geregelt.

Zu den unten aufgeführten Änderungen werden sie in den kommenden Elternversammlungen gesondert informiert.

Maßnahme	Erläuterung
1. Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 13)	- Aufnahme des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung Schülerinnen und Schülern mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz. Die fachlichen Prüfungsanforderungen bleiben unberührt - Möglichkeit der Festlegung durch das MBJS, in welchen Jahrgangsstufen und Fächern zentrale schriftliche Arbeiten zu schreiben sind
2. Arbeits- und Sozialverhalten – ASV (§ 14)	- Anpassung der Kategorien zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens Argumentations- und Kommunikationsvermögen wird hinzugefügt - Verbindliche Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens für alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 9 - Möglichkeit der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf Wunsch der Eltern getrennt vom Zeugnis in der Jahrgangsstufe 10
3. Fachleistungsdifferenzierung an Gesamtschulen und Oberschulen (§ 33 bzw. § 51)	Fachleistungsdifferenzierung auf grundlegendem und erweitertem Anspruchsniveau spätestens mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 in den Fächern Deutsch (statt in der ersten Fremdsprache) und Mathematik - mit Beginn der Jahrgangsstufe 8 in der ersten Fremdsprache - mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 in einem der naturwissenschaftlichen Fächer (anstelle der bisherigen Begrenzung auf die Fächer Physik und Chemie) - Anpassung/Angleichung der Bezeichnungen der Fachleistungskurse zwischen Gesamtschulen und Oberschulen in Grundkurse (G-Kurse) und Erweiterungskurse (E-Kurse) Umbenennung: A-Kurs = G-Kurs, B-Kurs = E-Kurs
4. Versetzung und Abschlüsse (§§ 36, 37 – Gesamtschulen; §§ 45, 46 – Gymnasien; §§ 53, 54, 56, 57 – Oberschulen)	- Umfangreiche Anpassungen der Regelungen zur Versetzung, zum Wiederholen und zu den Abschlüssen - siehe gesonderte Anlage: Abschlüsse und Versetzungen

	○ wichtig: gilt nicht für die aktuellen JGS 9-10 und im kommenden SJ 27/28 für die JGS 10 • Die Versetzungs- und Abschlussbestimmungen der einzelnen Schulformen wurden angeglichen und verändert. • Änderungen innerhalb der Fächergruppen ○ Fächergruppe I: Deutsch, Mathe, Englisch, Physik, WP1 (Arbeitslehre BOT/PL) ○ Fächergruppe II: übrige Fächer • Die Veränderung in den Versetzungsbestimmungen beinhaltet, dass in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) bei maximal zwei Ausfällen (Note 5) erreicht werden müssen, wobei in den Fächern Deu und Ma mindestens jeweils die Note 4 erreicht werden muss, d.h. ○ mit einer Note 5 in Deu oder Ma wird nicht versetzt ○ in der JGS 7-8 ist 2-Mal Note 5 übergreifend in Fächergruppe I und II erlaubt ○ in der JGS 9 ist 2-Mal Note 5 nur in Fächergruppe II erlaubt • Die Veränderung in den Abschlussbestimmungen beinhaltet, ○ für den Abschluss EBR: mindestens Note 4 in allen Fächern der Fächergruppe I bei höchstens zweimal Note 5 in Fächern der Fächergruppe II ○ für den Abschluss FOR: in allen Fächern mindestens Note 4, in G-Kursen mindestens Note 3 ○ für den Abschluss FOR-Q: in jedem Fach mindestens Note 4, mindestens 3 E-Kurse (darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathe), mindestens 2 E-Kurse mit Note 3, sonst Note 4, G-Kurs mit mindestens Note 3 ○ Die Ausgleichsregelungen zum Ausgleich von Ausfällen (Note 5) wurden gestrichen. • Anpassung der entsprechenden Zeugnisformulare (in den VV Zeugnissen)
5. Ausnahmen (§ 58)	• Neuaufnahme einer Regelung zu Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung • Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) in Einzelfällen begründete Ausnahmen von Regelungen der Verordnung zuzulassen
6. Zusammenlegung von Fächern (§ 12)	• Die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung können zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und die Fächer Physik, Chemie und Biologie zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. •
7. Prüfungen (§ 23, § 24)	Nichtteilnahme • Wer an einer Prüfung aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann, muss die Schule unverzüglich informieren und unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen oder wird im Falle von Krankheit nicht unverzüglich informiert und unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt oder wird die Prüfung verweigert, so wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Täuschungsversuch und Störung • Ein Täuschungsversuch liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung

	unerlaubter Hilfsmittel, unzulässiger Methoden oder mithilfe Dritter zu beeinflussen. • Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Prüfung fortgesetzt werden darf. • Ist der Täuschungsversuch von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird dieser Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Liegt ein besonders schwerer Fall eines Täuschungsversuchs vor oder ist die unter Täuschung erbrachte Leistung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler die Regeln der Leistungserbringung in weitgehendem Maße zu ihren oder seinen Gunsten verändert hat und darüber hinaus ein der eingetretenen Verletzung der Chancengleichheit entsprechendes, hohes Maß an Täuschungsenergie vorliegt. • Wird erst nach Abschluss der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten und die Abschlussnote entsprechend zu ändern. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen. • Wer eine schriftliche oder mündliche Prüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die ordnungsgemäße Prüfung anderer gefährdet • ist, kann von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Diese Prüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.
--	--